Landesverwaltungsamt Berlin
Zentrale Beihilfestelle

Informationsblatt

BERLIN

Beihilfe für Aufwendungen im Ausland

Übersicht

1. **Aufwendungen für Leistungen in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union (EU)**
2. **Aufwendungen für Leistungen außerhalb der Europäischen Union (EU)**
3. **Erforderliche Angaben (Übersetzung) auf der Rechnung**
4. **Krankenhausbehandlung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland**
5. **Rechnungsbeträge in ausländischer Währung**
6. **Allgemeines**
7. **Rechtsgrundlage**

1. Aufwendungen für Leistungen in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union (EU)

Behandlung in der EU

- Aufwendungen für Leistungen in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union sind wie im Inland entstandene Aufwendungen zu behandeln. § 6 Absatz 3 ist in diesen Fällen nicht anzuwenden.

2. Aufwendungen für Leistungen außerhalb der Europäischen Union (EU)

Behandlung außerhalb der EU

- Aufwendungen für Leistungen außerhalb der Europäischen Union sind beihilfefähig bis zu der Höhe, in der sie im Inland entstanden und beihilfefähig wären.

Ausnahmen zu Aufwendungen außerhalb der EU

- <u>Ausnahmen</u>:
- Außerhalb der Europäischen Union entstandene Aufwendungen nach Absatz 1 sind ohne Beschränkung auf die Kosten, die im Inland entstanden wären, beihilfefähig, wenn
  1. sie bei einer Dienstreise entstanden sind und die Behandlung nicht bis zur Rückkehr in das Inland hätte auf-geschoben werden können,
  2. sie für ärztliche und zahnärztliche Leistungen 1 000 Euro je Krankheitsfall nicht übersteigen,
  3. in der Nähe der deutschen Grenze wohnende beihilfeberechtigte oder berücksichtigungsfähige Personen bei akutem Behandlungsbedarf das nächstgelegene Krankenhaus aufsuchen mussten,
  4. beihilfeberechtigte oder berücksichtigungsfähige Personen zur Notfallversorgung das nächstgelegene Kranken-haus aufsuchen mussten oder
  5. die Beihilfefähigkeit vor Antritt der Reise anerkannt worden ist.

3. Erforderliche Angaben (Übersetzung) auf der Rechnung

Beschreibung der durchgeführten Behandlung

- Soweit ein Beleg (Arztrechnung, Rezept etc.) inhaltlich nicht den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Anforderungen entspricht oder der Beihilfeberechtigte die für den Kostenvergleich notwendigen Angaben nicht beibringt, kann die Festsetzungsstelle nach billigem Ermessen die Angemessenheit der Aufwendungen feststellen, wenn der Beihilfeberechtigte mindestens eine Bescheinigung des Krankheitsbildes und der ungefähr erbrachten Leistungen, auf Anforderung auch eine Übersetzung der Belege, vorlegt.

Aufwendungen über 1.000€ müssen übersetzt sein

- Den Belegen über Aufwendungen von mehr als 1.000 Euro ist eine Übersetzung beizufügen. Die Kosten für Über-setzungen sind nicht beihilfefähig.

Mitwirkungs- und Aufklärungspflicht

- Für die Vorlage prüfungsfähiger Belege ist die beihilfeberechtigte Person verantwortlich. Es ist im Rahmen der Mitwirkungs- und Aufklärungspflicht für prüfungsfähige Belege zu sorgen, das heißt der behandelnde Arzt ist dazu anzuhalten, dass er in der Rechnung sowohl die Diagnose angibt als auch eine detaillierte Leistungsbeschreibung vornimmt.

4. Krankenhausbehandlung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland

Krankenhausbehandlung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland

- Aufwendungen die in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union entstehen, sind so zu behandeln wie im Inland entstandene Kosten.

- Bei derartigen Aufwendungen einschließlich stationärer Leistungen in öffentlichen Krankenhäusern wird kein Kostenvergleich durchgeführt. Bei privaten Krankenhäusern ist eine Vergleichsberechnung durchzuführen. (siehe dazu Merkblatt Krankenhausbehandlung)

- Beihilfefähige Höchstbeträge, Ausschlüsse und Eigenbeteiligungen sind wie bei Aufwendungen im Inland zu beachten.

- Bei Aufwendungen die außerhalb der Europäischen Union entstehen, einschließlich stationärer Leistungen, ist immer ein Kostenvergleich zu im Inland entstanden Aufwendun-gen durchzuführen (Ausnahmen siehe Ziffer 2).

5. Rechnungsbeträge in ausländischer Währung

Devisen-Wechselkurs

- Rechnungsbeträge in ausländischer Währung werden mit dem am Tage der Festsetzung der Beihilfe geltenden amtlichen Devisen-Wechselkurs in Euro umgerechnet, sofern der Umrechnungskurs nicht nachgewiesen wird.

6. Allgemeines

Nicht bhf. Aufwendungen

- Nicht beihilfefähig sind die Aufwendungen einer Rückbeförderung wegen Erkrankung während einer Urlaubs- oder anderen privaten Reise. Auch Schutzimpfungen aus Anlass privater Reisen sind nicht beihilfefähig.

Auslandskrankenversicherung

- Es wird dringend empfohlen, das Risiko ungedeckter Kosten durch den Abschluss einer Auslandskrankenversicherung zu vermeiden.

7. Rechtsgrundlage

- Die wichtigsten Bestimmungen, die diesem Informationsblatt
- die Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Pflege-, Geburts- und sonstigen Fällen (LBh-VO) vom 8. September 2009, in der jeweils geltenden Fassung, darin insbesondere der §§11, 26.
- das Landesbeamtengesetz des Landes Berlin (LBG) in der Fassung vom 19. März 2009, darin insbesondere die §§ 76 und 108.

Schauen Sie in die Originaltexte der Gesetze und Verordnungen.

- Das Informationsblatt gibt Ihnen nur einen Überblick über die geltenden Bestimmungen. Es kann nicht alle im Einzelfall erheblichen Besonderheiten erfassen. Sie können aus diesem Informationsblatt keine Rechtsansprüche herleiten.

Das Informationsblatt gibt Ihnen nur einen Überblick.

Haben Sie weitere Fragen?

- Bitte schauen Sie ins Internet:

http://www.berlin.de/landesverwaltungsamt/beihilfe/

Schauen Sie ins **Internet.**

- Sie können Sich an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Service-Punkt der Zentralen Beihilfestelle im Landesverwaltungsamt Berlin wenden.

Wenden Sie sich zu den Sprechzeiten an den **ServicePunkt des LVwA**.

- Informationen zu den Sprechzeiten des ServicePunktes

Sie können uns per E-Mail erreichen: vbb@lvwa.berlin.de

Schreiben Sie uns eine E-Mail.